

Wir Juliana Charlotte  
des Heiligen Römischen Reichs verwittibte Gräfin  
zu Oettingen Oettingen und Oettingen,  
Wallerstein p, Geborne Reichs Gräfin zu  
Oettingen Hohen Baldern und Soetern p  
Regierende Ober= Vormünderin pp

Bekennen hiemit öffentlich in Kraft dieses Unsers  
Briefes, daß nachdem Uns Unsere gesamte  
Judenschaft, und Schuz= Verwandte zu Harburg  
und M. Döggingen, um fernerweite Pro=  
longation, ihres den 31.n Mart: 1770 zu Ende  
gegangenen confirmirten Schuzes unterthä=  
nigst gebetten, Wir Uns hierauf auch aus sei=  
nen bewegenden Ursachen gnädigst entschlossen  
haben, vorgedachten Judenschaften sowohl, als  
auch deren Weiber und geheurathete Kinder  
und zur Bedürfnüs habende Ehehalten, die  
nachsichende Verlängerung Unseres Herr=  
schaftlichen Schuzes von bemelten 31.n Mart:  
1770. biß wieder dahin 1779 also pro 9. Jahre  
lang, unter nachstehenden Bedingnüßen  
gnädigst zu gestatten, und zwar

Erstlichen, sollen Uns und Unserm in  
der Regierung nachfolgenden Regenten, sie  
Harburg= und M. Dögginger Juden, so lang  
lang sie in Unserm Lande taleriret wer=  
den, unterthänig, getreu und gehorsam  
seyn, Unsern und Unserer Erben gesammten

Grafschafts, Schaden warnen, Nutzen  
und Frommen fördern, darwider nichts  
thun oder fürnehmen, auch vor Aus=  
gang dieser gnädigst vergönnten Schuz=  
Jahre, um Andauer= und Verlän=  
gerung des Schuzes, soferne Sie den=  
selben längers genießen wollen, an=  
zuhalten verbunden seyn:  
Wollen Uns aber bey diesem ersten  
Punckten ausdrücklich bedingt und Vor=  
behalten haben, nach Verlauf dieser  
9. Jahren, aus einer oder andern  
Uns bewegenden Ursache, sie Juden  
insgesamt, oder aber, da ein oder  
anderer sich gegen ein oder mehrere

hinrinnen begriffene Articul vergreifen,  
darwider handeln, mißbrauchen, oder  
auch sonst in andere Weege, sich  
ungebührlich und sträflich verhalten  
würden, den, oder dieselbe alle auch  
unter diesen bedungenen Schuz= Jah=  
ren, ab= und ausschaffen zu lassen:  
Wie dann dergleichen Sachen vorneh=  
men zu können, bey Unseren Herr=

-3-

schaftlichen Erkenntnüßen, lediglich allein  
stehen, auch derselben sich keiner auf  
einigerley Weiß, Art und Vorwand zu  
widersezen, oder aber hiernwider zu  
klagen befugt seyn solle.

Zweytens, ist ein jeder Schuz-Jud  
unter der Zeit dieses Unseres ge=  
niesenden Schuzes, gehalten und ver=  
bunden, alljährlich und ein jedes Jahr  
in das besondere von allen seinen be=  
sitzenden unbeweglich liegenden Güthern,  
sowohl die Ordinari= als Extra ordi=  
nari= Steuern zu entrichten.

In Betref des jährlich zu erlegenden  
Schuz= Geldes, haben Wir Uns aus bewe=  
genden Ursachen entschlossen, daß jährlich  
das Schuz= geld in Harburg, von jeder  
Familie auf 12.R.- Döggingen auf  
6.R.- herunter gesetzt, sofort die wei=  
ters des 10.ten Pfennings von jedem Gul=  
den solchen Schuz Geldes jährlich schuldige  
Ordinari und Extra= Steuern eingeho=  
ben, und gleichwie Wir jeder Juden=  
schaft wiederum unter sich die Aus=

-4-

theilung des vorgemelten Schuz= Gel=  
des, nach der Proportion eines  
jedwedern Vermögens überlassen,  
auch hievon keine Wissenschaft nehmen:  
Also solches Quantum dern von je=  
der Familie jährlich angesetzten re=  
spective 12. und 6.R. alle viertel Jahre,  
die davon gebührende Ordinari= und  
Extra= Steuern hingegen auf jeden  
Termin, welcher denen Christen zu  
Entrichtung der Steuern anberaumat

wird, von denen Barnosen und Vorstehern jeder Judenschaft, bey Unserem OberAmt Harburg ohnnachlässig eingeliefert werden, hierinfaß aber sowohl, als wegen allen und jeden, übrigen Praestationen /: jedoch mit Ausschluß deren ab denen liegenden Güthern von jedem Juden ins besondere zu entrichtenden Schuldigkeiten :/ einer für alle, und alle für einen, in Solidum verbunden seyn sollen: Welches Wir jedoch gnädigst dahin

-5-

verstanden haben wollen, daß jede Juden Gemeinde nur allein für jeden darunter begriffenen Juden, und nicht für einen in einer anderen Juden Gemeinde in Solidum zu haften habe.

In dessen Rücksicht, und damit Sie Juden sich über diese Verbindlichkeit in Solidum, oder daß sie für einen Ruchen zu haften hätten, nicht beschwehren mögen, wollen Wir gnädigst, daß hinkünftig bey der Aufnahme eines neuen Juden, sie jedesmalen darüber befraget, und bey der unter sich selbst treffenden Austheilung von Unserem OberAmt ihnen gegen sie Saumseilige mit Gerichts= Zwang an Handen gegangen, und die morose, nach Gestalt der Sache, wohl gar ausgeschafft werden sollen.

Wir fügen aber zu des Vorstehenden Erläuterung in Gnaden an, daß die Wittiben deren Juden, so wie die ledige Juden oder Jüdinen,

-6-

wann solche weder in einem Dienste stehen: noch sonst zu einer Familie gehören, als eine halbe Familie, in Rücksicht des jährlich zu entrichtenden und auf jede Familie bestimmten Schuz= Geldes, und davon gebührenden jährlichen

Steuern, geachtet, die Wittwer hingegen in so lange, als eine ganze Familie angesehen werden sollen, biß sie sich in die Ruhe setzen, und gleichsam, wie bey denen Christen, als Beysize und Austragler, betrachtet werden müßen, in welchem Fall alsdann solche gleich denen Wittwen, für eine halbe Familie zu halten sind, wo es übrigs bey jenen die Armuths halber aus besonderer Gnade, nur mit einem jährlichen Schutz Gulden belegt sind, sein voriges Bewenden hat. Damit aber allem Unterschleif vorgebogen werde, so sollen die Barosen angehalten seyn, in denen

-7-

Fällen, wann eine Wittib oder Wittiber die Helfte des Schutz Geldes, und davon dependirenden Steuern von sich bringen wollten, oder ein lediger Jud, oder Jüdin außer einer Familie, sich dennoch unter Unserer Judenschaft aufhielte, hievon die schleüsigste Anzeige bey ihrem vorgesetzten OberAmt zu machen: Von wo aus die wahre Verhältnus gebührend zu untersuchen, und an Unsere Regierung einzuberichten ist. Nicht minder sollen sie ferners jährlich den von beeden Juden Schulen abzureichenden Herbst Zinnß zu bezahlen, und zum OberAmt zu liefern, wie auch die von Herrschafts wegen von ihnen Juden abverlangende Frohn Dienste /: die Barosen ausgenommen :/ entweder in natura praestiren, oder mit einen ihnen auszuwerfenden Quanto an Geld, ohnverweigerlich bezahlen, desgleichen, statt zweyer, zu Unseren Diensten zu stellen habenden tauglichen

-8-

gesund und guten Pferden, jährlich 100.R.- entrichten.  
Drittens, so lange sie Juden unter

Unserem Schuz und Schirm stehen, solle keiner ohne unsern Special Consens, Wissen und Willen, gegen eine andere Herrschaft, ratione des Schuzes sich verbinden, noch auch sein Haab und Gut veräußern, und anderst wohin transferiren, er habe dann zu vor Unseren Schuz gebührend aufgekündet, auch seine Schuldigkeiten und andere abhabende Praestanda, nebst der Art: 13 unten bemerckten Nachsteuer, gebührend abgeföhret, zumalen seine der Orten /: da er von Jemanden, wer der auch immer seyn mag, beklagt ware :/ rechts hängig werdend oder gehende Sachen, fördersamst ausgemachet, um derentwegen, wie auch seiner Entlassung halber, welche jedoch keinem Verweigert noch schwehr gemachet, sondern

-9-

einem jeden jeweilig freystehen und unverwehrt seyn solle, schriftlich Urkund auszuwürcken.  
Viertens, welcher oder welche in Zeit Unseres obgemelten Schuzes einigen Spruch oder Forderung, gegen Unsere Bedienten, Unterthanen, Schuzverwandte Christen, oder Juden haben, oder gewinnen mögten, der oder dieselben sollen ihr Recht bey Unserer gesetzten ersten, und zweyten Instanz nehmen, auch daferne ihnen allda, gegen Verhoffen, kein Recht wiederfahren würde, ohnverwehrt seyn, den Recurs ohnmittelbar an Uns zu nehmen.  
Fünftens, solle keiner ohne Unsern, oder aber in Unserer Abwesenheit von Unserer Oetting-Oettinger Regierung erhaltenden schriftlichen Consens, befugt seyn, in seine Wohn- Behausung einen fremden Juden als Beysitz einzunehmen, vielweniger Ausländische und fremde Juden über 24. Stund

-10-

beherbergen, am wenigsten aber Kranke= und Bettel Juden bey Vermeidung schwehrrer Ungnade und willkührlich scharffer Bestrafung in des Haus nehmen. Sechstens, sollen sie sämtliche Juden in Harburg und M. Döggingen ohne Zeit Verlust ihre habende Häußer in wesentlichen guten Bau setzen und darinnen erhalten, als worüber Unser Ober-Amt Harburg alle zwey Jahre durch Mauerer und Zimmer= Leuthe eine Visitation vornehmen lassen, sie Juden unter dem vom Ober-Amt gegebenen Termin die nöthige erkannte Reparation, unter ohn= nachlässiger Strafe von 10. Reichs= Thaler vornehmen, Unser Ober-Amt aber in ohnverhoffenden Ein= und Nachsehen, immediate selbst dafür antworttlich seyn, nicht weniger sie Juden gedacht ihre Häußer nach Möglichkeit rein und sauber,

-11-

auch die Brunnen und Gassen vor allem Unflath erhalten, nichts dergleichen in der Christen Etter und Häußer schütten, oder werfen, noch sich dern auf ihren Häußern haftenden Dienstbarkeiten entbürden, sondern sich in allem und jedem ohn= verwerflich und ohnsträflich verhalten. Ferners solle hinfüro kein Jud, wer er auch seyn mögte, ohne Unseren gnädigsten Special Consens und Erlaubnis, einiges Hauß, es mögen selbes vorhero Christen oder Juden bewohnt haben, auf einige Weiße an sich bringen, oder erhandeln, sondern Uns, da ein Judenhauß feil würde, solches durch Unsere Regirung anzeigen lassen, als zu wessen unfehlbarer und straklicher Befolgung nicht nur sie Juden angehalten, sondern auch die Ämter zu dessen Nachachtung angewiesen seynd.

Bey Erkaufung derer Victualien aber,  
sollen Sie Juden denen Christen

-12-

nicht allein nicht in den Kauf fallen,  
sondern auch den Verkauf, wel=  
chen Wir denenselben ausdrücklich  
hiemit einräumen, ohnverweigerlich  
zugestehen. Auch vor vie=  
len und großen Schulden sich son=  
derheitlich hüten: massen Wir der=  
gleichen liederliche Haußhalter und  
Schuldenmacher zu gedulden, nicht  
gemeinet sind.

Siebendens, Hingegen solle einem  
jeden Juden aus Unserer Harburg=  
und M. Dögginger Judenschaft erlaubt  
seyn, sich mit allerhand Handthie=  
rung und Gewerbschaften, so denen  
zünftigen Handwerkern, in Specie  
denen Hukern, nicht nachteilig oder  
zum Praejudiz gereicht, anzurich=  
ten, selbes zu treiben und zu ver=  
legen, jedoch wann sie etwas der=  
gleichen verlegen, solches Unserer  
Oettinger Regierung angezeigt wer=  
de, auf was für Bedüngnüße so=  
thane Verlegung geschehe?

-13-

Worunter auch in Specie der Spe=  
cery Handel jedoch dergestalten für  
dermalen begriffen seyn solle, daß, gleich=  
wie Wir Uns in all andern Vorbehalten,  
Unseren Unterthanen ein und andere  
Special Privilegia, so es Uns ge=  
fällig, dieser denen Juden ertheilten  
Erlaubnüßen ohngeachtet, zu gestatten:  
Also auch dessen ohnangesehen Uns ohn=  
benommen bleibt, über den Specerey=  
Handel ein Privilegium über kurz  
oder lang einem Unserer Untertha=  
nen zu erteilen und diese ihnen  
Juden zur Zeit gegönnte Special  
Gnade zu mindern oder gar  
aufzuheben.

Achtens, haben Wir Uns gnädigst ent=  
schlossen, denen vorbenannten Juden=

schaften zu Harburg und M: Döggingen  
das Schechten, gegen Bezahlung für  
jedes Stück Rind 30.xr. für jedes  
Stück Kalb oder Schaf aber 6.xr. nebst  
weitem 6.xr. für jede Zunge, ohne Ein=  
schränkung auf gewieße Stücke, zu

-14-

gestatten, jedoch in der Maaße, daß  
jedes zu schlachtende Stück Vieh  
durch die geschworne Fleisch= Schärer  
und dazu verordnete Verpflichtete  
Metzgere, ob nehmlich dasselbe ge=  
sund, auch von keinem verdächtigen  
Ort herkomme ? beschauen lassen,  
nicht minder, daß es richtig ver=  
zollt worden, bey der Anzeige  
den Zoll= Zettel zur Zollstatt  
und Amt liefern, die hintere  
Viertel aber denen Mezgern zu  
erst antragen, und um einen  
Pfenning wohlfeiler, als die Taxe  
ist, überlassen, hinnach aber, was  
die Metzgere nicht annehmen, gleich=  
wohlen denen Unterthanen ver=  
kaufen, sonsten aber von allem  
Unterschleif, heimlichen Aus= und  
Eintragen oder Führen, und all  
anderer Hintergehung genau  
enthalten sollen, und zwar all  
dieses unter ohnnachlässiger gro=  
ßer Strafe.

-15-

Es sollen aber sie Juden jährlich  
12. gemästete Gännß liefern, oder  
nachdem es Uns beliebt, 12 R-,,  
hinfüro bezahlen.  
Neuntens, wird ihnen Juden wie=  
ters erlaubt, zu ihrem Hauß= Ge=  
brauch gegen Abstattung des gewöhn=  
lichen Umgeldes, selbst Wein ein=  
zulegen, und denen Juden, sonsten  
aber niemanden, auszuzapfen, je=  
doch solle keiner derselben ein Faß  
Wein, es seye groß oder klein, ohne  
Beyseyn deren geschwornen Wein=  
Visiren, abladen, und einlegen, noch

weniger solches ohne dieser Vorwissen anzapfen, bey Confiscation des Weins und scharfer Strafe. Zehendens, wiewohlen Wir billig gehoffet hätten, daß durch Unsere gemachte Verordnungen, besonders den letzten Wallersteinischen Schutz-Brief den Juden übermäßigen Wucher und Über-Vortheilung derer Unterthanen Ziel und Maaß gesezet worden,

-16-

seyn; So haben Wir doch erfahren müssen, daß hierdurch solchem Übel nicht gesteuert worden, wohl hingegen dem von Uns denen Juden gnädigst zugestandenem erlaubtem Gewerbe, einiger Abbruch zugegangen seye. Diesemnach ordnen und sezen Wir, daß

a.) ein Darlehen sowohl auf gute Treue, oder Simple Handschriften, so ohne Erhaltung eines Faust Pfandes hergeschossen worden als auch in Darlehen, die auf ein Faust Pfand hergegeben werden, die Verbindlichkeit solchen Contracts, protocolliren zu lassen, zwar nach gesehen, im letzten Fall aber der Jüdische PfandGlaubige schuldig seyn wann der Christ auf den bestimmten Zahlungs Termin nicht zuhält, das Faust Pfand, es mag so gering seyn als es will zu Amt zu bringen, und gewartten, daß selbes versteigert, und ihm

-17-

sodann sein Capital und Zinnsen, das Residuum aber dem Schuldner zugestellet werden: Gestaltten keinem Juden erlaubt seyn solle, dergleichen Faust Pfand selbstem und eigenmächtig zu distrahiren, oder sich daran bezahlt zu machen. Deßgleichen lassen Wir hinfüro geschehen, daß die Contracte, welche über Kleider, oder andere kurze Waaren und der=

gleichen abgeschlossen werden, nicht minder auf die Versicherungen auf liegende Güter, daß sich die Juden selbst nicht besser versehen wollen, nicht ad protocollum genommen werden.

Dahingegen sollen sie Juden verbunden seyn, alle Arten von Vieh= Händlen, sie mögen Käuffe, Tausch= Bestände, oder andere seyn, die sich auf oder über 24.R- belaufen, sub poena Confiscationis und weitem Dupli innerhalb 4. Wochen, von dem Tag des geschlossenen Contracts anzurech=

-18-

nen, bey Amt ad protocollum anzuzeigen; und

Auf gleiche Art alle Güter Händel, welche Wir außer deme denen Juden frey und offen lassen, noch auf eine gewisse Summ des Gewinnes /: jedoch derer sonstigen Remediorum Juris vorbehalten, und mit Ausnahm, des unten anzumerkenden Falles :/ nicht einschränken, in Zeit von 4. Wochen von dem Tag des eingegangenen Contracts an, bey Amt protocolliren zu lassen.

b.) Gleichwie Wir nun in allen zwischen Unseren Christlichen Unterthanen und Juden hinkünftig vorfallenden Contracten, als Kauf, Tausch, Mind p. den Gewinnst nicht bestimmen, und daß es lediglich bey denen sonst in Rechten versehenen Remedii, ex Capite Doli, laesionis p. bewenden lassen, der auf den Befund eines unterlaufenen

-19-

Betruges zu verhängenden willkürlichen Bestrafung ohnabbrüchig: So sezen Wir doch, daß in Darlehen, und wann die Zinnße ex mora, oder sonst den Rechten nach gebühren, vor und außer Gericht zu Verhinderung

aller Zweydeutigkeit 7. procento als Zinnßen denen Juden passiret, und da= ferner aud eine mindere Quantitaet nicht contrahiret worden wäre, zuge= standen werden: Hingegen bey Stra= fe und Verlust jeden Capitals, und noch zweymal so viel, als das Capital importiret, verboten seyn solle, sich über das erlaubte Procento weder Geld noch Waaren, noch sonsten etwas, es habe Namen wie es immer wolle, einzubedin= gen oder anzunehmen. Gleichwie aber die Strafe nach denen Graden des Verbrechens abgemessen werden muß; Also erläutern Wir diese Unsere gnädigste Verordnung, daß in allen Fallen, da die Poena dupli et Confiscationis, nach dem gegen=

-20-

wärttigen Schuz= Brief festgestellt ist, solche nur auf die zu ihrer Con= summation gediehenen Lastern aus= getheilet, in jenen aber, wo es noch nicht darzu gekommen wäre, alleine die Poena Confiscationis Platz grei= fen solle: E.g: ein Jud stiputirte sich übermäßigen Wucher, und die Sache verbliebe noch in Gränzen einer puren Convention, und hier hat die alleinige Poena Confiscatio= nis oder simpli statt. Daferner er aber hieran die Über= maaße schon gezogen hätte: Alsdann ist die Poena Confiscationis und weitere dupli verwürcket. Und damit diese Unsere gnädigste Ver= ordnung um so gewießer befolget werde: So verordnen Wir ferners, welches auch Unseren Unterthanen durch öffentlichen Verruf kund machen lassen werden, daß derjenige so bey Amt die gründliche Anzeige thun kan, daß ein Jud über das erlaubte proCento

-21-

einen stärckeren Zinnß, es seye an baa= rem Geld, Flachs, Korn, Erbsen Linsen pp.

oder wie es seye, sich einbedungen habe, die Helfte der dem Juden schuldigen Capital= Summ zur Belohnung, die Herrschaft aber die andere Helfte zu beziehen haben solle:

Welche unsere gnädigste Verordnung sich auf die Amtknechte, und jeglichen, der von einem derley Wucherlichen Contract bey Amt die erweißliche Anzeige macht, sich vollkommen erstreckt.

c.) Demnach aber die leidige Erfahrung gelehret, wie der Jüdische Wucher zerschiedene Abwege genommen, und unter dem Schein eines andern Contracts sich mehrmahlen zu unwiederbringlichen Schaden Unserer Unterthanen verstrecket, besonders aber dieses verhüllte übel darinnen sich geäußert hat, daß, wann ein schuldender Unterthan dem Jüdischen Glaubiger auf denen vorgestreckten Terminen nicht hat bezahlen können, derselbe dem Juden ein liegendes Guth e.gr: um 50 R., verkauft,

-22-

und an diesem Kaufschilling seine vorige Schuld abgeschrieben, der Jud aber jenes gleich wieder auf Fristen: e.g: um 100R. zurück verkauft hat: Worinnen die Handgreiflichen Wucherlichen Absichten und ruinderer Unterthanen sich augenscheinlich verborgen haben: Als wollen Wir hinkünftig, daß in dem Specialen Fall, daferne ein Jud durch sich oder einen andern, einem ihme oder seiner Kippe schuldenden Unterthanen ein Guth abkaufen, oder solches diesem wiederum durch sich oder einen andern, oder seine Kippe zurück verkaufen würde, sowohl der erste Kauf als Ruck Verkauf ganz und gar annulliret seyn solle.

Es haben sich auch die Juden von allen Neben= Weegen, diese heilsame Verordnung zu eludiren, um so gewisser zu hüten als Unseren Ämtern die allerschärfste Aufsicht dißfalß eingebunden und der dagegen sich

verfehlende Jud nicht nur mit der Confiscation und weitem Poena dupli, sondern auch mit völliger Verlustigung des Schuzes angesehen, und dem Denuncianten, wie es oben bey der Wücherlichen Übermaaße verfügt worden, die Helfte der confiscirten Summ ausbezahlet werden solle.

d.) Faß sich aber begeben, daß ein Jud als Unterhändler bey denen zwischen Christen alleine, oder auch diesen und Juden vorkommenden Händeln, sich gebrauchen lassen würde, so, daß die Contracts Instrumenta und Schuld Brief lediglich unter dem Namen deren contrahirenden Theilen ausgefertigt, von dem unterhandelnden Juden aber nichts anders, denn dessen Verwendung, Fleiß und Zuspruch interponiret werde, alsdann solle dieser Jüdische Unterhändler dieses Negotii willen hiervon /: wann es auch sonst nach Vorschrift Unsers dormaligen Schuz Briefes denen Haupt Contrahenten obliegen würde :/ bey Amt die Anzeige

zu machen, zwar nicht gehalten, jedoch aber nicht befugt seyn, mehr als 2. procento ein vor allemal statt des Douceurs, oder sogenannten Proxenetici oder Schmuß= Geldes /: welches pro Futuro dahin verstanden werden solle, daß wann dem Unterhandelnden Juden das Schmuß= Geld, von dem ihn darzu verbrauchenden Christen, nicht schon in einer mindere Maaße bedinget worden wäre, jenen auf entstehende Klage die 2. procento als ein pretium legale proxenetici zu erkannt werden sollen :/ sich versprechen zu lassen oder anzunehmen: Gestaltten widrigen faß auf einlangende Gericht= oder ausser gerichtliche Erfahrung, der oder diejenige nicht nur zur Restitution der Übermaaß an den Zahler, unnachsichtlich angehalten son=

dern auch über diß in die Poenam  
Confiscationis, daferne er daran  
eine Über= Maße noch nicht bezogen,

-25-

hingegen nach erhaschter Übermaße  
nebst der Strafe des Simpli, oder des Be=  
trags jener Handlung, worinnen er Unter=  
händler gewesen, in die weitere poe=  
nam dupli unnachsichtlich verfället, und  
gleichmäßig dem Denuncianten die Helfte  
des Simpli, zugetheilet werden solle.  
Falß aber sie Juden mit fremden Gel=  
dern negotiiren und solche Vorkehr  
treiben würden, daß sie das Geld  
bey andern entleihen, und in ihrem  
Namen wieder ausleihen, mithin für  
wahre Unterhändler nicht mehr passiren:  
So sollen solche negotiirende Juden schul=  
dig und gehalten seyn, auch wegen frem=  
den= in ihrem Namen ausleihenden  
Geldern /: gleich als wann sie wahre Glau=  
biger wären :/ der Verordnung gegenwärt=  
tigen Schuz briefes pünctlich in allein  
nachzukommen, und die Zahl deren  
erlaubten Zinnßen nicht zu überschrei=  
ten, oder in dessen Entstehung zu ge=  
wärtigen, daß der oder diejenige,  
obengesetztermaßen, nebst Confiscirung

-26-

der Haupt Summ um das Duplum  
zur Strafe gezogen werden: Ge=  
stallten der mit fremden Geld  
wuchernden Jud sich mit der Aus=  
flucht, daß er ein bloßer Unter=  
händler seye, der vorgesetzten Strafe  
sich nicht entziehen kan.  
Und da übrigens es ganz notorisch  
ist, wie Land verderblich der eingerissene  
Handel, auf den 4.n oder 5.ten Pfenning  
Profits seye: Als werden ebenfalß  
alle derley Händel sub poena Con=  
fiscationis und Dupli verboten, der=  
gestalten, daß daferne der Jud die  
ÜberMaäß darinnen noch nicht bezogen,  
die poena Confiscationis, oder des  
ganzen Betrags dieser Handlung, daferne

er aber die Über Maäße hieran schon erlanget hätte, neben der poena Confiscationis die weitere poena dupli statt haben solle.

Gleichwie Wir endlichen in gnädigsten Betracht gezogen, daß, ohnerachtet deren über das verpoente gewinnsichtige Geld=

-27-

Aufwechslen emanirten geschärftesten Befehlen, besonders des de 23.n Nov: 1755 ergangenen Generalis, dem Jüdischen Aufwechsel noch nicht gesteuert worden seye; Also wiederholen Wir erstgedachte General = Verordnung, und befehlen weiters ernstlich, daß solches bißher getriebene Geld Commercium derer Juden, bey Straf der Confiscation derjenigen Summ, welche durch Verwechslung auf Gewinnst, in ein unerlaubtes Geld Commercium gebracht werden will, und worüber der gewinnsichtige Geldwechsel noch nicht vollbracht worden wäre: Hingegen aber sub poena Confiscationis und weitere Dupli soferne derley erfolgte Geld Wechslung zur Consumation gediehen seyn werde, vollkommen verboten seyn solle, und zwar mit der gleichfalßigen Erklärung, daß ein jeder, dem ein solcher Geld= Wechsel angeboten wird, befugt und schuldig seye, die Anzeige davon bey dem betreffenden Amt zu

-28-

machen, welches dem Anzeiger /: so ebenmäßig auf die Amts Knechte und jeglichen dritten zu verstehen ist :/ die Helfte des confiscirenden Simpli auszuhändigen, den Überrest aber Uns zu berechnen hat. Eilftens, zeigt die Erfahrung, daß die Juden bey Wieder Verkaufung ihrer eingehandelten Güter, worauf Heilige= oder Kindsgelder haften, mit dem Guth solche Capitallen an den nächsten besten transferiren, ohne sich zu bekümmern, ob

der neue Schuldner dem Heiligen=  
oder Kinds Pfleger anständig seye oder  
nicht ? Wir gebiethen daher allns  
Ernstes, daß in Zukunft keinem  
Juden mehr erlaubt seyn solle, ein  
Heiligen= oder Kinds= Capital, ohne  
Beystimmung derer Heiligen oder Kinds=  
Pfleger, an Jemanden nach eigener  
Willkühr mit einem Guth zu trans=  
feriren, sondern sie schuldig und ge=  
halten seyn sollen, entweder sothanns

-29-

Capital selbst, gleich abzustoßen, oder  
sich mit der mündlichen oder schriftlichen Ein=  
willigung des Heiligen= oder Kinds=  
Pflegers in den neuen Debitorem  
bey Straf 10 Rthlr bey Amt legitimiren.  
Wobey Wir noch weiters verordnen, daß  
bey Ausleyh= und Umschreibung deren  
Heiligen oder Kinds Capitalien, die  
zu verhypothecirende Gütere, auf  
Kosten des Schuldners gerichtlich eingeschä=  
zet werden sollen.  
Gleichwie Wir aber schon wegen denen  
Faust= Pfändern die nöthige Vorsorge  
gesetzt haben: Also befehlen Wir auch  
weiters gnädigst, daß wenn einem  
Juden um rechtmäßige Schuldpraeten=  
sion ein liegendes Unterpfind heimge=  
schlagen, oder er darauf zu klagen be=  
müßiget würde: Alsdann Unsere  
Ämter daran seyn sollen, daß die  
Sache bald möglichst erörtert, und das  
Pfind, wann der Schuldner zu rechter  
Zeit mit der Bezahlung nicht einhalten  
will, feil gebotten, und an einen

-30-

Christen verkauft werde.  
Zwölftens, obschon ihnen Juden  
die liegende Güter wie bißhero  
/: mit Ausschluß jedoch der Häußer,  
Lehen= und Hof= Güter, als worüber  
selbe Unsern gnädigsten Special=  
Consens, oder bey Unserer Ab=  
wesenheit Unserer Oettinger Re=  
gierung Genehmigung bey Unseren

Ober und Ämtern obgemelter= massen vorzeigen sollen :/ an Hof= Reuthen, Gärtten, Äcker, Weiß Mäden, oder Halz in Solidum annehmen, oder aber Kauf= und Tauschweiß, oder in andere gebührliche Wege an sich zu bringen, furohin erlaubt seyn solle; So ist jedoch denen, selben aus seinen bewegenden triftigen Ursachen und Umständen nicht vergönnet, dergleichen Güter über Jahr und Tag lang ohnverkaufter zu behalten: Gestalten wehrend solcher Zeit sie Juden dieselbige von sich verkäuflich ab=

-31-

abgeben, oder so er unter Jahr und Tag derley Güter wieder öfters um einen billigen Werth zu verkaufen getrachtet, nichts destoweniger aber keinen Käufer ohne sein Verschulden bekommen hätte, und solch alles durch Amtliche Gezeugnisse beweisen könnte, ihme zwar 6. Wochen vor Verlauff des Jahres sich bey Unserer Oetting Oettinger Regierung zu melden, und um Prolongation anzusuchen nicht verwehret seyn, diese auch alsdann solchergestalten auf weitere 6. Wochen über das Jahr, nicht minder bey ferners beweißender unverschuldeter nicht Ausfindigmachung eines Käufers, einem Christen das Guth auf ein Jahr in billigen Bestand zu geben, die Erlaubnis von gedacht Unserer Regierung erhalten, oder ihme frey seyn solle, nach sothanen 6. Wochen das Gut selbst jedoch also noch ein Jahr zu behalten, daß er das zweyte Jahr die davon fallende Steuern doppelt, und daferne

-32-

sich aus erheblichen Ursachen die Verkaufung in das dritte Jahr verzögerte, dreyfach zu bezahlen habe. Es solle aber ein solch Jüdischer Guts Besitzer schuldig seyn, hievon

vor Verlauf deren ersagten respective  
6. Wochen und zweyten Jahres bey  
Unserer Regierung die Anzeige  
zu machen, welche die Sache, ob  
keine Gefährde dahinter, und ob  
die Jüdischen Ursachen gegründet seyen,  
gebührend untersuchen wird.  
Dahingegen, wann nach weitem  
Verlauf des Bestand Jahres oder  
im leztern Fall erwählten zweyten,  
oder auch aus erheblichen Ursachen  
von Unserer Regierung zuge=  
standenen dritten Jahres, der nehm=  
liche Anstand wieder Vermuthen  
wieder fort dauerte; So wäre  
das Gut von dem Amt, worunter  
es es gelegen, ordentlich taxiren  
zu lassen, denen Meistbietenden  
Christen zu zusprechen, und der

-33-

erlösende Kaufschilling dem Juden  
einzuantworten,  
Woferne aber Jud hierunter eine  
Gefährde spielete, solle ohne weiters  
/: worinnen es auf rechtliche Erfahrung  
alleine ankommt, und nicht auf eine Klage  
zuzuwartten ist :/ das über die bestimmte  
Zeit behaltene Guth würcklich confisciret  
seyn.  
Dreyzehendens, würde es sich aber er=  
geben, daß Wir unter diesen gesetzten  
9. Schuz= Jahren /: immaßen Wir Uns dieses  
nochmahl ausdrücklich reserviren :/ einen  
und anderen Juden oder aber alle insge=  
sammt, in Conformitaet des ersten Ar=  
ticuls ausschaffen lassen würden:  
So solle der oder dieselben aller Nach=  
steuer von fahrender Haäb befreyet,  
jedoch aber von denen liegenden Gütern,  
so viel sie derselben hätten, die Nach=  
steuer nach Inhalt Unserer Grafschafts  
Nachsteuer= Ordnung zu bezahlen  
schuldig seyn:  
Welche aber wegen denen in gegen=

-34-

wärtigen Schuz= Brief aus drücklich

unter der Strafe der Ausschaffung  
verbottenen oder andern großen  
Verbrechen, des Schuzes verbannet  
würden, oder wehrend dieser Schuz=  
Jahre freywillig um ihres bessern  
Nutzens, Fromens und Convenienz  
willen, aus Unserm Schuz sich hin=  
weg begeben wollten, und sodann  
etwas erbsweiß, oder sonsten außer  
Unserer Grafschaft bringen wür=  
den: So solle er wegen der Nach=  
steuer mit ihnen Juden, gleich denen  
Christen, in derley Fällen gehalten  
werden.

Folglich da einer von diesen Unsern  
Schuz Juden eines seiner Kinder hin=  
ausheürathet, und selbigem einiges  
Heürath= Gut mit giebet: Solle von  
solch würcklichem Heyrath= Guth, auch von  
allem deme, was ein dergleichen au=  
ßer Land= Verheyrahetes Kind, nach  
tödlichem Hintritt seiner Eltern oder  
durch Vermächtnüsse seiner Freunde,

-35-

viel oder wenig erbet, oder sonsten außer  
Land hinausziehet, die gebührend und ge=  
wöhnliche Nachsteuer unnachlässig und ohne  
Unterschied bezahlet werden.

Damit aber hierinfaß nicht etwan Unter=  
schleif und Verschlagung geschehen möge;  
sollen jedesmahlen die Eltern das ange=  
bende Heyrath= Guth bey Unserm OberAmt  
selbsten gewissenhaft, und bey ihren  
Pflichten anzeigen, und zum Protocoll ge=  
ben. So aber hierinnfaß bey  
ein oder dem andern ein Betrug ent=  
deckt würde, solle desselben ganzes  
Vermögen verwürcket= und confis=  
ciret seyn.

Ingleichen solle auch die gewöhnliche  
Nachsteuer, wann ein oder anderer  
Jud in den Füstlichen Spielberglichen oder  
Gräflich Balderlichen Schuz sich begeben wollte,  
per modum reciprocationis ohne eini=  
gen Abgang, wie bishero entrichtet wer=  
den gleichwie in dem Sammenheimischen  
neben Recess de dato 19.n Mart: 1701,  
mit Oettingen Spielberg expresse

Stipuliret worden, so lang und viel solcher von beeden Hohen Herrschaften, nicht wieder aufgehoben wird. Vierzehendens, sollte es sich übrigens ergeben, daß eines derer Schuz-Verwandten in jenen Fällen, wo der Fiscus sich der Succession zu unterziehen berechtigt ist, abstürbe; So sind die Barnosen bey Strafe der Confiscation ihres sämtlichen Vermögens, und zugleich der Landesverweißung schuldig, solchen Fall sogleich bey Unserer Regierung anzuzeigen, damit sich der Herrschaftliche Fiscus seines Rechts hiebey gebrauchen könne. Fünfzehendens, wann es sich ergiebet, daß eine deren bestimmten Familles, deren Zahl sich auf 59. Familien zu Harburg, und auf 30. Familien zu M. Döggingen, somit in Summa 89. Familien /: excl: 9. Wittiben :/ belaufet, aussterben würde; So wird jedes=

mahlen eine derer Supernummerarischen Familien, aus der Zahl deren einheimischen Juden, Kindern, keineswegs aber ein Fremder einrücken, und soferne ein Juden= Kind von einer bestimmten Familie, seiner Zeit in die Stelle einer dergleichen abgehenden bestimmten Familie eintreten, und deßwegen sich verheürathen sollte, so solle dasselbe nur 20R.-, für das Consens= Geld zu erlegen haben, doch also, daß es dieserhalben bey Unserer Regierung sich unterthänigst zu melden, und hierumen geziemend anzuhalten verbunden seye. Will aber ein einheimisches Juden Kind über die Zahl deren bestimmten Familien als Supernummerarius in den Schuz kommen; So beruhet die Taxe bey Unserer gnädigsten Disposition, und wird

in Zukunft, weil Wir das sogenannte  
Kost Jahr völlig abgeschafft wissen wollen,  
die Zusammenheürathung derer Juden=  
Kinder nicht anderst gestatten, ausser

-38-

Wann eine Familie abgehet, oder  
einer die Special Gnade der Schuz=  
Aufnahme als Supernummerarius  
erhält, mit der ausdrücklichen Erläu=  
terung, daß die fremde Juden, die  
Wir etwan aus besonderer Gnade  
in den Schuz nehmen, jederzeit  
Supernummerarii bleiben, und  
bey sich ergebenden Absterben  
einer deren bestimmten Famillen,  
nur die Einheimischen eintreten  
sollen.

Sechzehendens, wann nun unter  
der Zeit der wehrenden Schuzes,  
ein Jud, er seye einheimisch oder  
fremd, in den Schuz aufgenommen  
werden will; So hat derselbe  
an denen bey jeziger Schuzlosung  
erlauffenden Kösten, Bey= und Ab=  
trag zu thun, auch daß er ein ge=  
wißes Vermögen habe, welches  
Wir zu Harburg bey Einheimischen  
und fremden wenigstens auf  
1000R. zu Döggingen aber bey

-39-

Einheimischen auf 750. biß 500R. und bey  
Fremden auf 750R. bestimmen, mit  
Verweißung seiner ordentlichen be=  
schriebenen Heüraths Contracten bey  
OberAmt zu bescheinigen.

Gestallten Wir den Eid über ihr  
Vermögen in Zukunft nachzusehen  
geruhen.

Siebenzehendens, gleichwie sie Juden  
in genere aller Gemeinds- Gerechtig=  
keiten so ihren Häußern angehörig sind,  
theilhaftig werden, und wie andere dem  
Herkommen nach dieselbe zu genießen  
haben: Also sollen sie auch deren sich  
gebührend und bescheidenlich gebrauchen,  
sonderheitlich in Trieb Trab und Kleyd

Besuchungen, daß keiner einiges Roß und Vieh, womit er handelt, und welches von ihm nicht beständig gehalten wird, noch auf vorhergehende Besichtigung, für unmangelhaft erkannt worden, auf die Weyde treiben, besonders aber die Juden zu Harburg, schuldig seyn, die auf ihren besizenden

-40-

Häußern habende Gemeinds Gerechtigkeiten, nebst der Nuzung vom Kara Holz, so sie ehemals mit denen Häußern von denen Bürgern käuflich an sich gebracht, auf Verlangen ein oder des andern Christlichen Burgers, welcher dergleichen Gemeind Gerechtigkeiten auf seinem Hauß nicht zu gewiesen hat, in einem unpartheilichen Tax nach dem Werth und Ertrag wie sie solche bißher an die Christen verpachtet haben, oder sonst nach billiger Erkenntnis, und Schätzung des Werths, unweigerlich abzutreten, und zu überlassen.

Übrigens sollen sie alle auf ihren Häußern habende Onera und Servitut, wes Namens selbige seyn mögen, /: außer denen Todt= Fallen, Hauptrechten und Inventuren, es seye dann in Fällen, da die Inventur von Uns oder Unserer Regierung aus bewegenden Ursachen für nöthig erachtet würde :/

-41-

gleich anderen Unsern Unterthanen zutragen und mit denen Gemeinden, der Observanz gemäß, zu heben und legen verbunden seyn.

Jedoch sind zu Döggingen die Juden, welche eigenthümlich Häuser besitzen, gleichwie von denen Christen geschiehet, bey Absterben das Hauptrecht zu geben schuldig, und ist das vorhin angeführte Regulativ dabey zu beobachten, daß von einem Armen, welcher pro 500R. und darunter in der Schätzung lieget, 5.R. von einem mittlern

aber, welcher über 1000R. und mehr in der Schätzung stehet, 15R.– bezahlet werden, und dieses sowohl auf die Männer als Weiber zu verstehen seyn solle.

Achtzehendens, sollen sie Juden sich hüten, vor Einkaufung und überhaupts an sich bringung, wie solche Namen habe, deren gestohlenen oder auch nur verdächtigen Sachen, worunter insonderheit, Meß= Gewänder, Creuz, Kelch, Bilder, Amplen, und anderer zur Kirchen gehörigen Sachen,

-42-

item Gewöhr, und alles, so mit Gräflichen Wappen gezeichnet, und in Summa alles was sowohl an sich selbst, als wegen der Person des verkaufenden vernünftig für verdächtig gehalten werden kan, begriffen sind. Wie dann auch die Annahme gestohlener Sachen in Versatz auf gleiche Art höchstens verboten ist. Und faß in dergleichen Dingen zum Verkauf oder Versatz p angetragen werden; sollen sie selbige zwar annehmen, jedoch aber solche nebst dem Antrager alsobalden bey Amt behörig anzeigen, und zwar bey Vermeidung unausbleiblicher Ausschaffung, und zugleich nach denen Umständen, empfindlichen Leibes Strafe: Mit dem weiter Anhang, daß alle und jede Juden, wann sie Käufer, Versatznehmer, Eintauscher, oder überhaupts einen Besizer gestohlener Sachen unter sich wissen, schuldig seyn sollen, solchen bey der Obrigkeit ohngesäumt anzeigen. Gestallten der oder diejenige, die es verschweigen würden, über ihre Verschweigung eben so scharf,

-43-

als der Käufer p selbst bestrafet werden sollen.

Neunzehendens, wird ihrem zeitlichen Rabiner oder dessen Substituten nicht verwehret, wie bis anhero, also auch in Zukunft, die ihme ungehorsame nach Gebrauch deren Ceremonien, ohne Herrschaftliches oder anderes Praejudiz /: jedoch außer denen Malefiz= und Schmä= Händlen :/ zu züchtigen und abzustrafen:

Es solle aber solche Strafe nicht über 5.R.,-  
steigen: Und bleibet ihnen auch ohnbenommen,  
mit dem Bann gegen die Widerspännstigen zu  
verfahren, doch mit dem Anfang, daß jeder=  
zeit neben gründlicher wahrhafter= dem Amt  
zu erstattender Relation deren Umstände,  
die Helfte sothaner Geld= Strafe, und wann solche  
an Wachs geschiehet, den halben Werth an Geld  
dafüro, zu gedachtem Amt geliefert, und allda  
behörig verrechnet werde: Wobey aber jedem  
frey stehen solle, wann er sich bey denen  
Ceremonien beschweret zu seyn vermeinet,  
seine Gravamina und Nothdurft, erstlich bey  
Unserem OberAmt, sodann auch bey Unserer  
Oetting Ottinger Regierung appellando,

-44-

jedoch, daß er bey dem Amt alsogleich 3.R.-  
erlegen, welche Uns bey Unserem Ober=  
Amt verrechnet werden sollen, vorzutragen,  
und von da aus fernern Bescheides  
hierüber gewärttigen.  
Auch sollen Sie Juden den Land Rabiner  
in Wallerstein in allen jüdischen Ceremonial=  
Vorfällenheiten, der Herrschaftlichen ehevorigen Ver=  
ordnung gemäß, gebrauchen, und außer einem  
Nothfall, oder Kleinigkeiten, nicht aus schliesen,  
als in welch lezterm sie sich gleichwohlen des  
Harburger Rabiners, oder bißherigen Schulmei=  
sters, in der Eile bedienen mögen.  
Und kan es bey der bißhero üblichen Frey=  
heit des Schulen= Klopfers sein verbleiben haben.  
Wie in gleichen wegen der Jurium Stolae bey  
demjenigen, was die Judenschaft bey vorigen  
Schuzloßungen mit denen Geistlichen und  
Schul= Bedienten bey dem OberAmt Harburg  
für einen Beytrag verglichen hat.  
Zwanzigstens, wird ihnen Juden unter 5.Rthlr.  
Straf überhaupts, an Christlichen Sonn und Feyer=  
Tagen auch anderen Heiligen Zeiten, woran  
keine Jahrmärckte gehalten werden, nicht

-45-

nur sich still, ruhig und eingezogen halten,  
ernstlich gebetten, sondern auch in Specie das Handeln  
in Christen= Häußern, das öffentliche Waschen, das Hoch=  
zeit halten mit öffentlicher Music, und das Tanzen  
zur Fastenzeit, auch Vor= Abenden heiliger Zeiten

geschärfteſt unterſaget. Es mag auch ein jeder nach ſeiner Nothdurft Knecht und Mägde /: wobey aber aller Überfluß und unwahrhafter praetext zu meiden iſt :/ wie auch geſammte Judenſchaft zwey Höchſtens drey Lehrmeiſter, ſo von allem Anfang, Weib, Kinder oder Geſchwüſtrigen, ledig iſt, ſie ſtehen dann würcklich alſo in Unſerm Schuz, für ihre Kinder annehmen, und in dem Brod unterhalten: Solchem alſem getreulich und fleißig nachzukommen, zu geleben, und dargegen weder heimlich noch öffentlich, weder durch Umſchweife oder geraden Weeges nicht zu Handeln, ſollen ſie Unſere Harburger und M. Dögginger Schuz Juden; Unſerer Regierung in Unſerm Namen das Hand-Gelübde, ſtatt eines würcklich geſchwornen förmlichen Juden Eides, abſtatten. Deſgleichen haben Uns öfters gemelte Judenſchaften pro Conſenſu Zwey= Tauſend Fünf Hundert Gulden baar zu erlegen verſprochen. Ein und zwanzigſtens, hingegen wollen Wir die=

-46-

ſelbigen obiger Bedingnüßen, und des verſprochenen Schuzes genießen laſſen, und ſie dabey manutieniren, auch, wann bey inſtehender weitem Schuzloßung über die bedungene Schuz= Jahre, Unſere anderweitige Reſolution verzögern ſollte, ſie bey dem angeſetzten Schuz= Geld, und ſpecificirten Freyheiten belaßen, derentwegen aber Unſern Räthen, Beamten officianten und Unterthanen, darob feſtiglich zu halten, hie= mit gnädigſt und ernſtlich anbefohlen haben. Endlich und Zwey und Zwanzigſtens, nachdeme auch Unſers in Gott ruhenden Herrn Gemahls Liebden, bey der ehevorigen unterm 24. n May 1762: geſchehenen Schuz Briefs Ertheilung, denen beeden Judenſchaften zu Harburg und M. Döggingen, auf derſelben geſchehen unterthänigſt bittliches Vorſtellen, über vorſtehende Schuz Briefs Articul einig gnädigſte Milderung und Erläuterung ertheilet und deſwegen die Befehle, beſonders unterm 6. ten Aug: 1762. erlaſſen haben, wovon auch beeden Judenſchaften zu ihrer Wiſſenſchaft neben dem Schuz Brief eine Abſchrift ertheilet worden iſt; Also laſſen Wir es auch bey ſo thaner gnädigſter ehemaligen Mildereung bey gegenwärtiger Schuz Briefs Er=

-47-

theilung, lediglich bewenden, und confirmi=

ren solche nach ihrem wörtlichen Inhalt,  
anmit vollkommen in Gnaden.  
Dessen zu wahrer Urkund haben Wir  
Unser Gräflich Oetting Oettinger Regierungs  
Innsiegel an diesen Brief vordrücken lassen.  
Der gegeben ist, Oettingen, den Ersten  
Monaths Tag Octobris, des 1770.ten Jahres.

Siegel